

# Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Offenbach am Main (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2015 (GVBl. I S. 142), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am **XX.XX.2017** folgende

## FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 ORGANISATION, BEZEICHNUNG .....	2
§ 2 AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR .....	2
§ 3 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR.....	2
§ 4 PERSÖNLICHE AUSRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHT BEI SCHÄDEN.....	2
§ 5 AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR.....	3
§ 6 BEENDIGUNG/VERLÄNGERUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG .....	4
§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG .....	5
§ 8 ORDNUNGSMASSNAHMEN .....	6
§ 9 ALTERS- UND EHRENABTEILUNG .....	6
§ 10 JUGENDFEUERWEHR .....	7
§ 11 KINDERGRUPPE.....	7
§ 12 STADTBRANDINSPEKTOR, STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR .....	8
§ 13 WEHRFÜHRER, STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER .....	9
§ 14 STADTJUGENDFEUERWEHRWART, STELLVERTRETENDER STADTJUGENDFEUERWEHRWART.....	10
§ 15 STADTFEUERWEHRAUSSCHUSS.....	10
§ 16 FEUERWEHRAUSSCHUSS.....	11
§ 17 GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG .....	12
§ 18 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG.....	12
§ 19 WAHLEN .....	13
§ 20 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN .....	13
§ 21 INKRAFTTRETEN .....	14

## **§ 1 ORGANISATION, BEZEICHNUNG**

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Offenbach am Main ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung und besteht aus der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr. Die Freiwillige Feuerwehr führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Offenbach am Main“.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren in den Stadtteilen führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteils  
„Freiwillige Feuerwehr Offenbach am Main - Bieber“  
„Freiwillige Feuerwehr Offenbach am Main - Rumpenheim“  
„Freiwillige Feuerwehr Offenbach am Main - Waldheim“
- (3) Alle öffentlichen Feuerwehren im Stadtgebiet unterstehen dem Leiter der Berufsfeuerwehr.

## **§ 2 AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung in der Brandschutzerziehung und -aufklärung und im Katastrophenschutz.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Angehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

## **§ 3 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

Die Freiwillige Feuerwehr Offenbach am Main gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe

## **§ 4 PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHT BEI SCHÄDEN**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung sowie sonstige überlassene Ausrüstung pfleglich zu behandeln. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Leiter der Berufsfeuerwehr oder dem Wehrführer, die Angehörigen der Jugendfeuerwehr dem Jugendfeuerwehrwart, unverzüglich anzuzeigen:
  - a. im Dienst erlittene Körper- oder Sachschäden,
  - b. Verluste oder Beschädigungen an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat der Stadt Offenbach am Main (Leiter der Berufsfeuerwehr) weiterzuleiten.

## **§ 5**

### **AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) oder zur Übernahme von Sonderaufgaben (z.B. Einsatzdokumentation usw.) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Angehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Offenbach am Main haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Offenbach am Main und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet und den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 17. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in deren Gemeinde/Stadt der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Leiter der Berufsfeuerwehr oder dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Antrag eine schriftliche Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Wehrführer nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Die allgemeine Feuerwehrdiensttauglichkeit ist durch eine ärztliche Untersuchung nach Maßgabe der Empfehlungen des Landesfeuerwehrarztes nachzuweisen. Die Kosten hierfür trägt die Stadt.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und eines Feuerwehrdienstausweises. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte

Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

## **§ 6 BEENDIGUNG/VERLÄNGERUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a. der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne des § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit der Vollendung des 65. Lebensjahres,
  - b. dem Austritt,
  - c. dem Ausschluss oder
  - d. dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gem. § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Nimmt eine Person ausschließlich eine Funktion als Fachberater oder eine Sonderfunktion wahr, ist dies im Rahmen der ärztlichen Untersuchung zu berücksichtigen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Leiter der Berufsfeuerwehr nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Leiter der Berufsfeuerwehr oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann einen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund – nach Anhörung des Feuerwehrausschusses – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere
  - a. das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen oder Dienstveranstaltungen oder
  - b. nachhaltiges Zuwiderhandeln gegen Dienstvorschriften und Weisungen oder
  - c. die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten oder
  - d. ein Verhalten, welches dem Ansehen der Feuerwehr erheblich schädigt oder

- e. wenn der Betreffende eine Straftat beging und gemäß der beamtenrechtlichen Grundsätze aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen wäre oder
  - f. das aktive Eintreten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.
- (5) Die Feuerwehrangehörigen haben mit Ende ihrer Zugehörigkeit die ihnen überlassene Dienst- und Schutzkleidung sowie sonstigen überlassene Ausrüstung und Gegenstände innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Mitgliedschaft in gebrauchsfähigem Zustand zurückzugeben. § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Weisung des Leiters der Berufsfeuerwehr, des Wehrführers oder sonstigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Leiters der Berufsfeuerwehr, des Wehrführers oder sonstigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c. am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen erst nach erfolgreich absolviertem Feuerwehrgrundausbildungslehrgang an Einsätzen teilnehmen. Vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Grundausbildung dürfen sie nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

## **§ 8 ORDNUNGSMASSNAHMEN**

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstigen Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber
  - a. eine Ermahnung,
  - b. einen mündlichen oder schriftlichen Verweisaussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## **§ 9 ALTERS- UND EHRENABTEILUNG**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres oder dauernder Dienstunfähigkeit ausscheidet.
- (2) In die Alters- und Ehrenabteilung kann unter Belassung der Dienstkleidung übernommen werden, wer aus wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Entscheidung trifft der Wehrführer nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss,
  - b. durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
  - c. durch Tod.
- (4) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die allgemeine Kinder- und Jugendarbeit und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrats oder in dessen Auftrag durch den Leiter der Berufsfeuerwehr mit Zustimmung des Wehrführers nach Anhörung des Feuerwehrausschusses längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres gem. Erlass HMdIS „Sonderregelungen für Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr“ vom 12.04.2016. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6

Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch den Wehrführer. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) finden entsprechende Anwendung.

## **§ 10 JUGENDFEUERWEHR**

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Offenbach am Main führt den Namen „Jugendfeuerwehr Offenbach am Main“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Offenbach am Main ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Magistrat beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes und der Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile enthält.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Offenbach am Main untersteht die Jugendfeuerwehr Offenbach am Main der Aufsicht des Leiters der Berufsfeuerwehr, der sich hierzu des Stadtjugendfeuerwehrwartes der Stadt Offenbach am Main bedient, und die Jugendfeuerwehren in den Freiwilligen Feuerwehren der Stadtteile der des Wehrführers nach Weisung des Leiters der Berufsfeuerwehr, der sich hierzu des Jugendfeuerwehrwartes bedient. Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen sowie ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorweisen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart wird von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt.
- (5) Die Wahl findet anlässlich der Jahreshauptversammlungen der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr statt.

## **§ 11 KINDERGRUPPE**

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Offenbach am Main führt den Namen „Kinderfeuerwehr Offenbach am Main“ und den Stadtteilnamen als Zusatz gemäß § 1 Abs. 2. Die Verwendung eines zusätzlichen Eigennamens (z.B. „Feuerbiber“; „Rumpenheimer Flämmchen“) ist zulässig, solange eine eindeutige Zuordnung zur Freiwilligen Feuerwehr Offenbach am Main und zum jeweiligen Stadtteil gegeben und der Name nicht anstößig ist.
- (2) Die Kinderfeuerwehr Offenbach am Main ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.

Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Magistrat beschlossenen Kinderfeuerwehrordnung.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Offenbach am Main untersteht die Kinderfeuerwehr Offenbach am Main der Aufsicht durch den Leiter der Berufsfeuerwehr, und die Kinderfeuerwehren in den Freiwilligen Feuerwehren der Stadtteile der des Wehrführers nach Weisung des Leiters der Berufsfeuerwehr, der sich hierzu des Leiters der Kindergruppe bedient. Der Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen sowie ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorweisen. Die Leiter und die Betreuer sind ehrenamtlich für die Stadt tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.

## **§ 12 STADTBRANDINSPEKTOR, STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR**

- (1) Der Stadtbrandinspektor nimmt die Belange der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Stadt und dem Leiter der Berufsfeuerwehr (§ 12 Abs. 9 HBKG) wahr. Er hat die Freiwilligen Feuerwehren in den Stadtteilen bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Er kann im Einvernehmen mit dem Leiter der Berufsfeuerwehr gemeinsame Übungen sowie Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen planen.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Offenbach am Main gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Offenbach am Main statt (§17). Bei einem vorzeitigen Freiwerden der Stelle des Stadtbrandinspektors findet die Wahl in der nächstfolgenden gemeinsamen Jahreshauptversammlung für die verbleibende Wahlperiode statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Offenbach am Main angehört, persönlich geeignet ist, die erforderlichen Fachkenntnisse mittels geforderter Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann und das 56. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem soll er seine Hauptwohnung in der Stadt Offenbach am Main haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Offenbach am Main ernannt.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.  
Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen



Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle für die verbleibende Wahlperiode die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Offenbach am Main ernannt.

- (7) Das Amt des Stadtbrandinspektors bzw. des stellvertretenden Stadtbrandinspektors endet
  - a. durch Ablauf der Amtszeit,
  - b. durch Wahl eines neuen Stadtbrandinspektors bzw. stellvertretenden Stadtbrandinspektors oder
  - c. durch Ausscheiden aus der Einsatzabteilung.

### **§ 13 WEHRFÜHRER, STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER**

- (1) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Leiters der Berufsfeuerwehr.
- (2) Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt (§18). Bei einem vorzeitigen Freiwerden der Stelle des Wehrführers findet die Wahl in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung für die verbleibende Wahlperiode statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Offenbach am Main angehört, persönlich geeignet ist, die erforderlichen Fachkenntnisse mittels geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann und das 56. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Offenbach am Main haben.
- (5) Der Wehrführer wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Offenbach am Main ernannt.
- (6) Der Wehrführer ist gegenüber dem Leiter der Berufsfeuerwehr verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr in den Stadtteilen und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtung und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen. Notwendige Anschaffungen, Instandsetzungen und/oder Erneuerungen hat er unverzüglich beim Leiter der Berufsfeuerwehr zu beantragen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Wehrführer und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

- (7) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten.  
Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend.  
Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Wehrführer gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Wehrführers so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle für die verbleibende Wahlperiode die Wahl eines stellvertretenden Wehrführers stattfinden kann. Der stellvertretende Wehrführer wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Offenbach am Main ernannt.
- (8) Das Amt des Wehrführers bzw. des stellvertretenden Wehrführers endet
- a. durch Ablauf der Amtszeit,
  - b. durch Wahl eines neuen Wehrführers bzw. stellvertretenden Wehrführers oder
  - c. durch Ausscheiden aus der Einsatzabteilung.

#### **§ 14** **STADTJUGENDFEUERWEHRWART,** **STELLVERTRETENDER STADTJUGENDFEUERWEHRWART**

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrwart nimmt die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem Leiter der Berufsfeuerwehr sowie den Wehrführern wahr.
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Offenbach am Main gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Offenbach am Main statt (§ 17).
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart unterstützt die Jugendfeuerwehrwarte in den Stadtteilen bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben wie z.B. gemeinsamen Übungen und Freizeitveranstaltungen.
- (5) Soweit keine eigenständigen Jugendwehren in den Stadtteilen bestehen, übernimmt der Stadtjugendfeuerwehrwart die Aufgaben der Jugendfeuerwehrwarte der Freiwilligen Feuerwehr Offenbach am Main. Hierbei hat ihn der Stadtbrandinspektor beratend zu unterstützen.

#### **§ 15** **STADTFEUERWEHRAUSSCHUSS**

- (1) Es wird ein Stadtfeuerwehrausschuss gebildet, der aus dem Leiter der Berufsfeuerwehr und dessen Stellvertreter, dem Stadtbrandinspektor und

dessen Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern, sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart der Stadt Offenbach am Main und dessen Stellvertreter besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Offenbach am Main zu koordinieren.

- (2) Der Leiter der Berufsfeuerwehr beruft die Sitzung des Stadtfeuerwehrausschusses ein. Er hat den Stadtfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt wird.
- (3) Der zuständige Vertreter der Stadt (Feuerwehrdezernent) und der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung sind zu allen Sitzungen einzuladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (4) An den Sitzungen können auf Einladung des Vorsitzenden Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen.
- (5) Der Stadtfeuerwehrausschuss tagt mindestens einmal im Jahr.
- (6) Die Sitzungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Die Teilnehmer der Sitzungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 16 FEUERWEHRAUSSCHUSS**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Offenbach am Main jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Wehrführer, sowie zwei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart des betreffenden Stadtteils, sowie dem Leiter der Kindergruppe.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Feuerwehrausschuss tagt mindestens einmal im Jahr.
- (5) Der Leiter der Berufsfeuerwehr, der Stadtbrandinspektor und der Stadtjugendfeuerwehrwart können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Die Sitzungstermine sind ihnen zeitgleich mit der Einladung der Mitglieder bekanntzugeben.
- (6) § 15 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend.

## **§ 17 GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Offenbach am Main statt.

Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Ebenso soll der Stadtjugendfeuerwehrwart einen Tätigkeitsbericht der Arbeit der Jugendfeuerwehr erstatten.

- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors und seines Stellvertreters – die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## **§ 18 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Offenbach am Main statt.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Ebenso sollen der Jugendfeuerwehrwart und der Kinderfeuerwehrwart einen Tätigkeitsbericht der Arbeit der Jugendfeuerwehr bzw. Kinderfeuerwehr erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der

Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

- (4) § 17 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

## **§ 19 WAHLEN**

- (1) Die nach dem HBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Stadtbrandinspektor bzw. dem jeweiligen Wehrführer geleitet. Stehen der Stadtbrandinspektor oder der Wehrführer selbst zur Wahl, wird die Wahl von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt vier Jahre. Dies gilt nicht für die Jugendfeuerwehrwarte in den Stadtteilen, die für zwei Jahre gewählt werden.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 17 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sowie die Jugendfeuerwehrwarte in den Stadtteilen werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufungen und Stellvertretungen sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem zuständigen Magistratsmitglied (Feuerwehrdezernent) zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

## **§ 20 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt unterstützt diese Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

**§ 21**  
**INKRAFTTRETEN**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Offenbach am Main vom 24.04.1975 außer Kraft.

Offenbach am Main, den

H. Schneider  
Oberbürgermeister